

3. Änderung

Rechtliche Festsetzungen (Text)

- 1.) § 2 -Zulässige Überbauung- wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) In den durch eingearbeitetes Deckblatt vom 8.2.1978 bezeichneten Teilflächen ist das Maß der baulichen Nutzung in den rechtlichen Festsetzungen (Zeichnung) festgelegt. Es wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschößflächenzahl (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse sowie der Baugrenzen."

- 2.) § 3 -Bauweise, Grenze- und Gebäudeabstand- wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird folgendes angefügt:

"soweit nicht in § 2 Abs. 2 eine Regelung getroffen ist".

- b) Absatz 4 wird folgendes angefügt:

"dies gilt nicht für die in den durch eingearbeitetes Deckblatt vom 8.2.1978 näher bezeichneten Teilflächen. Für diese Grundstücke gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Landesbauordnung (LBO)"

- 3.) § 4 -Gestaltung der Bauten- wird wie folgt geändert:

Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(6/1) Die Dachneigung darf bei Hauptgebäuden bei allen Gebäudehöhen höchstens 35° betragen."

Säckingen, den 8. Februar 1978

Bebauungsplan - *Aud*  
Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960  
(BGBL. I. S. 341)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 18. Aug. 1978

Bürgermeisteramt

*Dr. Nufer*  
(Dr. Nufer)  
Bürgermeister

